

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren auf Wohnmobilstellplätzen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2161) sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 05.12.2017 folgende Parkgebührenordnung auf Wohnmobilstellplätzen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Auf Wohnmobilstellplatzflächen in der Stadt Melsungen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und auf der das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheins des Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz.

§ 3 Höhe und Zahlung der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühr beträgt 5,00 Euro je angefangene 12 Stunden.
- (2) Sie ist an dem Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (3) Ist durch amtliche Beschilderung die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischer Einrichtungen und Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, möglich und erfolgt die Entrichtung der Gebühr auf diese Art, ist der jeweilige Parkscheinautomat nicht zu betätigen. Soweit die elektronischen Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionsfähig sind, ist die Parkgebühr entsprechend Absatz 2 am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, den 20.12.2017
III 4 – 02-03-35

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

I. Nachtrag

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren auf Wohnmobilstellplätzen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr.8) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 23.02.2026 (BGBl. I S. 46) sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) in der Fassung vom 10.01.2022 (GVBl. S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 25.08.2026 folgende I. Nachtrag zur Parkgebührenordnung auf Wohnmobilstellplätzen beschlossen:

§ 1

Höhe und Zahlung der Parkgebühren

§ 3 Absatz 1 der Gebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Parkgebühr beträgt
- für 24 Stunden 15,00 Euro,
 - für 36 Stunden 22,50 Euro und
 - für 48 Stunden 30,00 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Der I. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren auf Wohnmobilstellplätzen tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Melsungen, den 31.08.2026

Der Magistrat

II/1 – 02-03-35

Timo Riedemann
Bürgermeister

